

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3cde23da-9118-3b0d-b838-b6fa6366c8fc>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Bundesberggesetz (BBergG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BBergG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	750-15

## § 50 BBergG - Anzeige

(1) <sup>1</sup>Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die Errichtung und Aufnahme

1. eines  
Aufsuchungsbetriebes,
2. eines Gewinnungsbetriebes  
und
3. eines  
Aufbereitungsbetriebes

rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Tätigkeit anzuzeigen; in der Anzeige ist der Tag des Beginns der Errichtung oder der Aufnahme des Betriebes anzugeben. <sup>2</sup>Zum Betrieb gehören auch die in [§ 2 Abs. 1](#) bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen. <sup>3</sup>Die Pflicht zur Anzeige entfällt, wenn ein Betriebsplan nach [§ 52](#) eingereicht wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Einstellung des Betriebes mit Ausnahme der in [§ 57 Abs. 1 Satz 1](#) und [Absatz 2](#) bezeichneten Fälle entsprechend. [§ 57 Abs. 1 Satz 2](#) bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Unternehmer, deren Betrieb nicht nach [§ 51](#) der Betriebsplanpflicht unterliegt, haben der Anzeige über die Errichtung oder die Aufnahme eines Gewinnungsbetriebes einen Abbauplan beizufügen, der alle wesentlichen Einzelheiten der beabsichtigten Gewinnung, insbesondere

1. die Bezeichnung der Bodenschätze, die gewonnen werden sollen,
2. eine Karte in geeignetem Maßstab mit genauer Eintragung des Feldes, in dem die Bodenschätze gewonnen werden sollen,
3. Angaben über das beabsichtigte Arbeitsprogramm, die vorgesehenen Einrichtungen unter und über Tage und über den Zeitplan,
4. Angaben über Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche während des Abbaues und über entsprechende Vorsorgemaßnahmen für die Zeit nach Einstellung des Betriebes

enthalten muss. <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen des Abbauplanes sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

